

Juni 2026

Schreiben zur EU Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40

Sehr geehrte Damen und Herren,
die EU-Verpackungsverordnung PPWR (EU) 2025/40 wurde am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 11. Februar 2025 in Kraft. Ab dem 12. August 2026 gelten die darin festgelegten Anforderungen unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Ziel der Verordnung ist es:

- Recyclingfähigkeit gemäß Artikel 6 (ab 2030)
- Verpackungsvermeidung gemäß Artikel 10 und 24 (ab 2028)
- Kennzeichnung gemäß Artikel 12 (ab 08/2028)
- Wiederverwendung gemäß Artikel 11 und Artikel 26-29ff (ab 2030)

Nach dem derzeitigen Verständnis gelten Wellpappenverarbeitungsunternehmen in der Regel entweder als Hersteller (B2C oder Online-Verkauf an Endkunden) oder als Lieferant (B2B). Wir sind daher gemäß Artikel 3 Absatz 16 eindeutig als **Lieferant** einzuordnen.

Als Lieferant gemäß Artikel 16 stellen wir Ihnen erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere

- Angaben zur Materialzusammensetzung (Bestandteil der erteilten Spezifikationen)
- technische Spezifikationen
- Daten zur Recyclingfähigkeit der Verpackungen (siehe Stellungnahme zur Recyclingfähigkeit Artikel 6)
- Konformitätsbestätigungen für die verwendeten Rohstoffe und Komponenten

Wir sind momentan dabei die Artikeldaten aus unserem ERP-System in entsprechende Datenblätter zu transferieren. Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen kurzfristig auf Anfrage ein Datenblatt zu jedem Ihrer laufenden Artikel zukommen lassen können, damit Sie oder Ihre Kunden die Rolle des Erzeugers oder Herstellers umsetzen können. Spätestens ab 12.08.2026 erhalten Sie dieses Datenblatt mit jeder Auftragsbestätigung.

Beschränkung von Gefahrstoffen (Art. 5):

Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen oder Verpackungsbestandteile 100 mg/kg an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom nicht überschreiten.

- Unsere Produkte erfüllen bereits heute die Anforderungen der REACH-Verordnung, der Grenzwerte für Schwermetalle gemäß der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und deren Änderungen.
- Die Anforderungen zur Einhaltung der PFAS-Grenzwerte gelten nur für Verpackungen mit direktem Lebensmittelkontakt. Wir bestätigen Ihnen, dass unsere Materiallieferanten bei der Wellpappenherstellung grundsätzlich keine PFAS absichtlich einsetzen.

Recyclingfähigkeit (Art. 6):

Ab dem Jahr 2030 müssen Verpackungen einschließlich ihrer integrierten Bestandteile recyclingfähig sein. Die EU-Kommission wird die Kriterien zur Bemessung der Recyclingfähigkeit voraussichtlich bis zum 1. Januar 2028 festlegen. Erst auf dieser Basis sind eine rechtssichere Bewertung und eine formale Konformitätsprüfung der gesamten Verpackung möglich. Wir bestätigen Ihnen, dass unsere Wellpappenprodukten der harmonisierten Norm EN 13430:2004 und den jeweiligen Anforderungen an die stoffliche Verwertung entsprechen.

Mindestrezyklatquoten (Art. 7):

Die Mindestrezyklateinsatzquoten gelten ausschließlich für Kunststoff, bzw. Kunststoffanteile (>5 % des Verpackungsgewichts) an Verpackungen. Für papier- und faserbasierte Verpackungen gelten keine entsprechenden Vorgaben. Folglich ist ein Nachweis im Rahmen der technischen Dokumentation oder der Konformitätserklärung nicht erforderlich.

Kennzeichnungspflichten (Art. 12)

- Kennzeichnung zur Identifikation (Art. 15 Abs. 5): Absatz 5 verpflichtet **Erzeuger** dazu, dass ihre Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen (Art.Nr.) zu ihrer Identifikation tragen. Falls das aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, können die erforderlichen Informationen in den dem verpackten Produkt beigelegten Unterlagen angegeben werden.
- Erzeugerkennzeichnung (Art. 15 (6)): Absatz 6 regelt, dass **Erzeuger** auf der Verpackung oder auf einem QR-Code/anderen Datenträger ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel angeben, über

TEFA Kartonagen GmbH · Borsigstr. 13 · 71277 Rutesheim

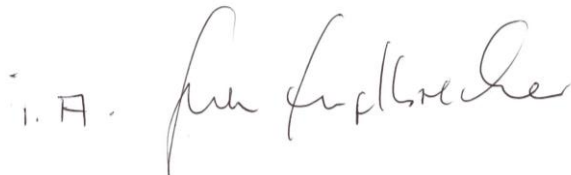
die sie erreicht werden können. Ist das nicht möglich, können die Informationen auch in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Verantwortlichkeit für die Kennzeichnung beim **Erzeuger** liegt. Gerne setzen wir Ihre Vorgaben, soweit möglich, gemeinsam mit Ihnen um. Durch die zusätzliche Bedruckung der Verpackungen können Mehrkosten entstehen.

Die Anforderungen der neuen EU-Verordnung treten ab dem 12. August 2026 schrittweise in Kraft. Selbstverständlich stellen wir sicher, dass unsere Produkte zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der unterschiedlichen Vorgaben die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

Derzeit befindet sich eine Vielzahl von Detailregelungen noch in der Erarbeitung durch den Gesetzgeber. Wir verfolgen die Entwicklungen genau und stehen im Austausch mit Branchenverbänden und Fachgremien.

TEFA Kartonagen GmbH



i.A. Sven Engelbrecher
-Vertrieb-